

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
29. Juli 2016**Resolution 2303 (2016)****verabschiedet auf der 7752. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juli 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere seine Resolutionen 2279 (2016) und 2248 (2015) und die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. Februar 2015 (S/PRST/2015/6), vom 26. Juni 2015 (S/PRST/2015/13) und vom 28. Oktober 2015 (S/PRST/2015/18), und seine Presseerklärung vom 19. Dezember 2015,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende Gewalt in Burundi sowie über die noch immer festgefahrene politische Situation in dem Land und die damit verbundenen schwerwiegenden humanitären Folgen,

betonend, dass die derzeitige Situation in Burundi die bedeutenden Fortschritte, die aufgrund des Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung vom 28. August 2000 (Abkommen von Arusha) erzielt wurden, ernsthaft untergraben könnte, was verheerende Folgen für Burundi und die gesamte Region hätte,

betonend, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, die Sicherheit im Hoheitsgebiet Burundis zu gewährleisten und seine Bevölkerung zu schützen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Burundi, gleichviel von wem sie begangen werden, darunter außergerichtliche Tötungen, sexuelle Gewalt im Kontext der politischen Krise, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, einschließlich von Kindern, Verschwindenlassen, Folterungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher und/oder erniedrigender Behandlung, Drangsalierung und Einschüchterung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Journalisten, Einschränkung der Grundfreiheiten sowie unterschiedslose Granatenangriffe, insbesondere auf Zivilpersonen,

Kenntnis nehmend von den Berichten über einen Rückgang der öffentlich begangenen Gewalthandlungen und Tötungen, jedoch *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der Berichte über häufiger auftretende Fälle von Verschwindenlassen und Folter, *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis infolge des Berichts des Amtes des Hohen Kommis-



sars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 17. Juni 2016 (A/HRC/32/30), laut dem in Burundi zwischen April 2015 und April 2016 348 außergerichtliche Hinrichtungen und 651 Fälle von Folter erfasst wurden, die, dem Bericht zufolge, zum Großteil von burundischen Sicherheitskräften begangen wurden, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die hohe Anzahl an Festnahmen und Inhaftierungen von Kindern, die oftmals in Haftanstalten für Erwachsene gefangen gehalten werden,

feststellend, dass die Regierung Burundis mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte kooperiert und ihm Zugang gewährt hat,

Kenntnis nehmend von den Besuchen, die die Sachverständigen der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution vom 17. Dezember 2015 erbetenen Unabhängigen Untersuchung der Vereinten Nationen zu Burundi dem Land vom 1. bis 8. März und vom 13. bis 17. Juni 2016 abstatteten,

unter Hinweis darauf, dass Burundi Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist und zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, verpflichtet ist, *betonend*, dass der Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt, und *davon Kenntnis nehmend*, dass die Anklägerin des Gerichtshofs am 25. April 2016 eine Vorprüfung der Situation in Burundi seit April 2015 eingeleitet hat,

unter Hervorhebung seiner tiefen Besorgnis über die fortlaufende Verschlechterung der humanitären Lage, die sich darin äußert, dass mehr als 270.000 Burundier in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, und *in Würdigung* der Anstrengungen der Aufnahmeländer,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller öffentlichen Erklärungen, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, die zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der burundischen Gesellschaft anstiften,

betonend, dass es äußerst wichtig ist, Buchstaben und Geist des Abkommens von Arusha zu beachten, das dazu beigetragen hat, zehn Jahre lang den Frieden in Burundi aufrechtzuerhalten,

betonend, dass dringend ein echter und alle einschließender innerburundischer Dialog abgehalten werden muss, der auf der Achtung der Verfassung und des Abkommens von Arusha gründet, in dieser Hinsicht die Treffen im Rahmen des politischen Dialogs für Burundi *begrüßend*, die vom 21. bis 24. Mai und vom 12. bis 14. Juli 2016 unter der Schirmherrschaft des Moderators der Ostafrikanischen Gemeinschaft, Benjamin William Mkapa, in Arusha stattfanden, und *mit Lob* für die Entscheidung des Moderators, weitere Treffen einzuberufen, einschließlich mit denjenigen Interessenträgern, die in Arusha nicht anwesend waren,

in Würdigung des aktiven Engagements der Afrikanischen Union für eine friedliche Lösung der Krise in Burundi, in dieser Hinsicht *Begrüßung* des Besuchs der Hochrangigen Delegation der Afrikanischen Union in Burundi am 25. und 26. Februar 2016, mit Befriedigung *Kenntnis nehmend* von der Bereitschaft der Mitglieder der Delegation, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der Vermittlungsbemühungen unter der Leitung des Präsidenten Ugandas, Yoweri Museveni (Vermittler), im Namen der Ostafrikanischen Gemeinschaft fortzusetzen, und *unter Begrüßung* des Besuchs des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 22. bis 25. Juni 2016,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union, die Ostafrikanische Gemeinschaft, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas, die Europäische Union und die Vereinten Nationen, namentlich der Sonderberater für Kon-

fliktprävention, einschließlich in Burundi, ihre Anstrengungen untereinander abstimmen, um die Suche nach Lösungen für die Krise in Burundi fortzusetzen,

unter Begrüßung der Zustimmung der burundischen Behörden zur Erhöhung der Zahl der Menschenrechtsbeobachter und der Militärexperten der Afrikanischen Union auf jeweils 100, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die erheblichen Verzögerungen bei der Entsendung der Menschenrechtsbeobachter und Militärexperten der Afrikanischen Union und *feststellend*, dass bisher erst 32 Menschenrechtsbeobachter und 15 Militärbeobachter nach Burundi entsandt wurden,

feststellend, dass einige bilaterale und multilaterale Partner angesichts der Situation in Burundi ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Burundis eingestellt haben, und den bilateralen und multilateralen Partnern und der Regierung Burundis *nahelegend*, ihren Dialog fortzusetzen, um förderliche Bedingungen für eine Wiederaufnahme der Hilfe zu schaffen, unter anderem indem die Regierung Burundis ihre am 23. Februar 2016 bekanntgegebenen Verpflichtungen erfüllt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für das Schreiben des Präsidenten der Republik Burundi vom 24. Januar 2016 (S/2016/76), in dem er die Absicht seiner Regierung bekundet, mit dem Team der Vereinten Nationen unter der Verantwortung des Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, eng zusammenzuarbeiten, um festzulegen, welche Unterstützung für einen inklusiven Dialogprozess und in den Bereichen der Abrüstung, der Sicherheit und der Menschenrechte geeignet ist, und *mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, zur Förderung einer friedlichen Beilegung der Krise im Einklang mit seinen Resolutionen 2248 (2015) und 2279 (2016),

Kenntnis nehmend von dem aufgrund des Ersuchens des Sicherheitsrats in seiner Resolution 2279 (2016) vorgelegten Schreiben des Generalsekretärs vom 18. April 2016 über Optionen für die Entsendung einer Polizeipräsenz der Vereinten Nationen nach Burundi (S/2016/352),

Kenntnis nehmend von der von der Regierung Burundis in ihrem Schreiben vom 15. Juli 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats erteilten Zustimmung zu der Entsendung einer Polizeikomponente der Vereinten Nationen, die 50 Polizisten der Vereinten Nationen einschließt,

unter Hinweis darauf, dass das politische Engagement der Vereinten Nationen in Burundi die friedliche Beilegung der aktuellen Krise in dem Land zum Ziel hat, *betonend*, dass eine Polizeipräsenz der Vereinten Nationen ein fester Bestandteil dieses Engagements wäre, und dem Generalsekretär darin *zustimmend*, dass eine Polizeipräsenz der Vereinten Nationen dazu beitragen würde, ein förderliches Umfeld für einen politischen Dialog zu schaffen, indem sie eine weitere Verschlechterung der Sicherheitslage sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verhindert, das Lagebewusstsein der Vereinten Nationen zu verbessern und eine Frühwarnkapazität zu schaffen, die es den nationalen, regionalen und internationalen Interessenträgern ermöglicht, auf neu eintretende Probleme im Bereich der Sicherheit und der Menschenrechte zu reagieren,

Ablehnung der Gewalt und Achtung der Menschenrechte

1. *fordert* die Regierung Burundis und alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Arten von Gewalt zu beenden und abzulehnen und alle öffentlichen Erklärungen, die zu Gewalt oder Hass anstiften, zu verurteilen, und *verlangt*, dass alle Seiten in Burundi Handlungen unterlassen, die den Frieden und die Stabilität in dem Land bedrohen oder den in Ziffer 6 dieser Resolution genannten innerburundischen Dialog untergraben würden;

2. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes, die Rechtsstaatlichkeit einzuhalten und alle diejenigen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verbrechen verantwortlich sind, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder um Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe handelt, einschließlich sexueller Gewalt und aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern;

3. *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Burundis unternommen hat, um einige Medienverbote und Verbote zivilgesellschaftlicher Organisationen zurückzunehmen, einige Haftbefehle aufzuheben und eine bestimmte Anzahl Inhaftierter freizulassen, und *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, die übrigen Verpflichtungen, die sie am 23. Februar 2016 bekanntgab, umgehend zu erfüllen, alle Medien wieder zuzulassen und alle politischen Gefangenen freizulassen;

4. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte weiterhin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte geeignete Schritte zur Stärkung der Kapazitäten zur Beobachtung der Menschenrechtssituation in Burundi zu unternehmen, gemäß Ziffer 13 dieser Resolution;

5. *bekundet* seine Absicht, zielgerichtete Maßnahmen gegen alle Akteure inner- und außerhalb Burundis zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit in Burundi bedrohen;

Innerburundischer Dialog

6. *fordert* die Regierung Burundis und alle beteiligten Parteien inner- und außerhalb des Landes, die sich für eine friedliche Lösung einsetzen, *nachdrücklich auf*, sich umgehend aktiv und konstruktiv an dem von der Afrikanischen Union unterstützten politischen Dialog unter der Leitung der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der von dem Vermittler und dem Moderator der Ostafrikanischen Gemeinschaft moderiert wird, zu beteiligen, mit dem Ziel, einen echten und alle einschließenden innerburundischen Dialog zu führen, und *bekundet* seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Moderators, diesen Prozess inklusiver zu gestalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mittels der Guten Dienste seines Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, den in Ziffer 6 genannten innerburundischen Dialog weiterhin zu unterstützen und in dieser Hinsicht die Koordinierung und Zusammenarbeit mit dem von der Afrikanischen Union unterstützten Vermittler der Ostafrikanischen Gemeinschaft und seinem Moderator sowie mit der hochrangigen Delegation der Afrikanischen Union fortzusetzen und jede notwendige technische und fachliche Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen bereitzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro des Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, gemäß Ziffer 10 der Resolution 2279 (2016) und Ziffer 7 der Resolution 2248 (2015) umgehend zu stärken und zu diesem Zweck die Zahl der politischen Referenten in Burundi erheblich zu erhöhen, mit dem Ziel,

- i) einen Dialog mit allen an der Krise Beteiligten, einschließlich der Regierung, der Opposition, der politischen Parteien, der Zivilgesellschaft, der religiösen Führer und anderer Akteure, zu führen,
- ii) den in Ziffer 6 genannten innerburundischen Dialog fachlich zu unterstützen,

iii) mit allen burundischen Parteien zusammenzuarbeiten, um vertrauensbildende Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechts- und Sicherheitslage zu entwickeln und ein Umfeld zu fördern, das den politischen Dialog begünstigt;

Regionale Dimension

9. *fordert* die Staaten in der Region *auf*, zu einer Lösung der Krise in Burundi beizutragen und Einmischungen, einschließlich jeder Art der Unterstützung der Aktivitäten bewaffneter Bewegungen, zu unterlassen und ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu achten, und erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtungen der Staaten in der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region sowie dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;

Beobachter und Sachverständige der Afrikanischen Union

10. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit der Kommission der Afrikanischen Union ohne weitere Verzögerungen für die weitere und vollständige Entsendung der 100 Menschenrechtsbeobachter und 100 Militärexperten der Afrikanischen Union zu sorgen, und *fordert* die Regierung Burundis und die anderen beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihnen uneingeschränkten Zugang zu gewähren, um ihnen die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 30 Tagen in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union Vorschläge zur Erleichterung der Entsendung der Beobachter der Afrikanischen Union durch die Vereinten Nationen und die Modalitäten für eine Zusammenarbeit zwischen der in Ziffer 13 genannten Polizeikomponente der Vereinten Nationen und den Beobachtern der Afrikanischen Union vorzulegen, unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile und im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, unter Einhaltung der Standards und der Praxis der Vereinten Nationen und im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

Eventualfallplanung der Vereinten Nationen

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union für den Eventualfall planen, und *ersucht* den Generalsekretär, mit der Eventualfallplanung fortzufahren, im Einklang mit Resolution 2279 (2016), um die internationale Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, auf jede weitere Verschlechterung der Situation zu reagieren, und dem Sicherheitsrat nach Bedarf über Vorschläge zur Eventualfallplanung Bericht zu erstatten;

Polizeikomponente der Vereinten Nationen

13. *ersucht* den Generalsekretär, zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr eine Polizeikomponente in Burundi einzurichten, die den Auftrag hat, unter der Aufsicht des Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, und in Abstimmung mit den Menschenrechtsbeobachtern und Militärexperten der Afrikanischen Union in Burundi, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, die Sicherheitslage zu überwachen und das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte bei der Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen zu unterstützen;

14. *genehmigt* eine Höchstzahl von 228 Polizisten der Vereinten Nationen für die in Ziffer 13 genannte Polizeikomponente der Vereinten Nationen, die unter der Leitung eines Hauptberaters der Vereinten Nationen für Polizeifragen stehen wird und in Bujumbura

und ganz Burundi eingesetzt werden soll, und ersucht den Generalsekretär, für ihre schrittweise Entsendung zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis der Vereinten Nationen und in Abstimmung mit der Regierung Burundis die notwendigen Schritte zum Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu unternehmen;

16. *fordert* die Regierung Burundis sowie alle burundischen Parteien *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Polizeikomponente der Vereinten Nationen in Burundi uneingeschränkt zu kooperieren und dem Personal der Vereinten Nationen vollen und ungehinderten Zugang zu Haftanstalten und einzelnen Inhaftierten zu gewähren;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten in der Region *auf*, den freien, ungehinderten und raschen Transport allen Personals sowie der Ausrüstung, Verpflegung und Versorgungsgüter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Polizeikomponente der Vereinten Nationen in Burundi bestimmt sind, von und nach Burundi zu erlauben;

18. *bekundet* seine Absicht, die Polizeikomponente der Vereinten Nationen in Burundi in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ihre Größe, ihre Zusammensetzung und ihr Mandat im Lichte der Entwicklung der Sicherheitslage sowie der Fortschritte bei der Achtung der Menschenrechte und der Durchführung des in Ziffer 6 vorgesehenen echten und alle einschließenden innerburundischen Dialogs anzupassen;

Berichte des Generalsekretärs

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate ab der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Burundi Bericht zu erstatten, insbesondere über alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass und Gewalt aufgestachelt wird, sowie über die Schritte zur Entsendung der in den Ziffern 13 und 14 vorgesehenen Polizeikomponente der Vereinten Nationen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sicherheitsrat bei Bedarf umgehend schriftlich über schwerwiegende Sicherheitsvorkommnisse, Verletzungen des humanitären Völkerrechts und Menschenrechtsverletzungen und -übergreifende Bericht zu erstatten, die der Polizeikomponente der Vereinten Nationen in Burundi wie auch dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte zur Kenntnis gelangt sind, gleichviel von wem sie begangen werden;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.